

Satzung der Bürgerhilfe Audorf

Stand: 04.05.2018

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Bürgerhilfe Audorf mit Sitz in 83080 Oberaudorf, Kufsteiner Str. 2. Der Verein wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein (Registergericht) eingetragen. Die Vereinsregisternummer lautet VR 201069. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins / Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist
 - a. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - b. die Erbringung von Hilfeleistungen in der Verrichtungen der gewöhnlichen Tages- und Lebensaufgaben für hilfeschende Menschen im Gemeindegebiet Oberaudorf, die zu dem Personenkreis des § 53 AO 1. (Abgabenordnung) gehören
 - c. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. Unterstützung beim Umgang mit Behörden
 - b. Allgemeine Arbeiten und Unterstützungsleistungen im Haushalt und Garten
 - c. Einkaufshilfen und Fahrdienste
 - d. Besuche und allgemeine Betreuung / Beratung
 - e. Kinderbetreuung in speziellen Bereichen
 - f. Computerunterstützung
 - g. Haustierbetreuung
 - h. Durchführung von Vortragsveranstaltungen und Seminaren
 - i. Fortbildung der aktiven Mitglieder (Helfer) durch Vorträge und Seminare mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen sicher zu stellen.
 - j. Mildtätige Leistungen im Einzelfall

§ 3 Gebot der Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigen-

wirtschaftliche Interessen.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder haben für ihre Einsätze keinen Anspruch auf finanzielle Vergütung.
3. Der Nachweis über die erbrachten Hilfeleistungen erfolgt über einen gesonderten Arbeitsnachweis. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
4. Gratifikationen/Entschädigungen für erbrachte Hilfeleistungen können in Abhängigkeit der Leistungsfähigkeit des Vereins gewährt werden. Hierüber entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
5. Der Verein verwirklicht seine satzungsmäßigen Zwecke selbst sowie durch die aktiven Mitglieder, die als Hilfspersonen des Vereins i.S. des § 57 Abs. 1 AO tätig werden. Sie unterliegen im Rahmen der Ausübung der Tätigkeit stets den Weisungen des Vereins. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

Die Hilfstätigkeit unterliegt einer absoluten Schweigepflicht durch die Mitglieder. Hierfür wird zwischen dem Verein und dem Vereinsmitglied eine besondere, schriftliche Vereinbarung geschlossen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:

- a. natürliche Personen
- b. juristische Personen

Die Mitgliedschaft ist sowohl als aktives Mitglied (Helfer), als auch als Fördermitglied möglich. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen zur Mitgliedschaft der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Verein zu beantragen. Sie beginnt vorläufig mit dem Tag der Abgabe des Antrages. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erst danach endgültig wirksam.

3. Die Mitgliedschaft endet

- a. durch Tod des Mitgliedes
- b. durch schriftliche Aufkündigung der Mitgliedschaft mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand

c. durch Ausschluss aus wichtigem Grund, insbesondere durch ein, die Vereinsziele schädigendes, Verhalten und die Verletzung der satzungsgemäßen Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand mit Mehrheit. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht, innerhalb von einem Monat (maßgebend ist jeweils der Posteingang) Widerspruch einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.

2. Der Vereinsbeitrag ist bis zum 15. März eines jeden Jahres an den Verein zu zahlen. Bei erteilter Einzugsermächtigung erfolgt die Abbuchung durch den Verein.

3. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und den sonstigen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen und dabei ihre sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte wahrzunehmen.

4. Bei Auflösung des Vereins, Austritt oder Ausschluss des Vereinsmitglieds enden alle Rechte und Pflichten mit Ausnahme der Verschwiegenheitspflicht nach § 4.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Mitgliedsbeiträge sind immer Jahresbeiträge. Die Mitgliederversammlung setzt die Beiträge mit einfacher Mehrheit fest.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlungen

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Darüber hinaus sind weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder die Einberufung von 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird.
2. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich einzuladen.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 7 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
4. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a. die Wahl des Vorstandes, außer der/dem Koordinator/in
 - b. die Bestellung von zwei Kassenprüfern jeweils für den Zeitraum von drei Jahren. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören oder mit der Führung von Kassengeschäften und der Buchhaltung beauftragt sein.
 - c. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorsitzenden, des Kassierers und des Berichts der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
 - d. die Entlastung des Vorstandes vor Neuwahlen
 - e. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f. die Änderung der Satzung
 - g. die Auflösung des Vereins

§ 10 Verfahren in der Mitgliederversammlung

1. Jedes anwesende Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Wahlen sind im Grundsatz geheim. Steht bei Wahlen nur ein/e Bewerber/in zur Abstimmung, so kann, wenn niemand widerspricht, durch Handaufzeigen abgestimmt werden.
4. Bei Wahl von Einzelpositionen ist gewählt, wer die höchste Anzahl von Stimmen auf sich vereinigen konnte.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vorsitzenden sowie von dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist. Gefasste Beschlüsse sind zwingend zu dokumentieren.

§ 11 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a. dem/der 1. Vorsitzenden
 - b. dem/der 2. Vorsitzenden
 - c. dem/der 1. Schriftführer/in
 - d. dem/der 1. Schatzmeister/in
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand gemäß Ziffer 1.
 - b. dem/der 2. Schriftführer(in)
 - c. dem/der 2. Schatzmeister/in
 - d. dem/der Koordinator/in
 - e. bis zu drei Beisitzern
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so übernimmt der verbleibende Vorstand kommissarisch die Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
4. Vertretungsberechtigt für den Verein im Sinne des § 26 BGB sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, durch einstimmigen Beschluss Satzungsänderungen vorzunehmen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Ausschüsse und Arbeitskreise

Für einzelne Bereiche kann der Vorstand Ausschüsse oder Arbeitskreise bilden. Neben Mitgliedern können auch sachverständige Nichtmitglieder in die Ausschüsse und Arbeitskreise berufen werden. Mehrheitlich müssen die Ausschüsse und Arbeitskreise jedoch mit Mitgliedern des Vereins besetzt werden.

§ 13 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen kann in einer Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn in der Einladung auf die zur Änderung vorgesehene/n Bestimmung/en der Satzung besonders hingewiesen wurde. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 14 Auflösung des Vereins oder Wegfall der Gemeinnützigkeit

Über die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall der steuerbegünstigten Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Jugend- oder Altenhilfe. Für die Abwicklung der Auflösung des Vereins ist der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses geschäftsführende Vorstand zuständig, für die Auswahl der Organisation die Mitgliederversammlung.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 04.05.2018 beraten und mit einem Stimmenverhältnis von 31 : 0 (einstimmig) beschlossen.

Für die Richtigkeit der Angaben und den Verein:

Simone Adam
1. Vorsitzende

Klaus Muno
2. Vorsitzender